



Merkblatt Geflügel-/Legehennenhaltung

Anzeigepflicht

Wer Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel halten will, hat dies dem zuständigen Veterinäramt vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart, anzuzeigen. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.

Zusätzlich ist dem Veterinäramt mitzuteilen, ob das Geflügel in Ställen oder im Freien gehalten wird.

Pflicht zum Führen eines Bestandsregisters

Wer Geflügel hält, hat ein Register zu führen. In das Register sind unverzüglich einzutragen:

1. im Falle des Zugangs von Geflügel Name und Anschrift des Transportunternehmens und des bisherigen Tierhalters, Datum des Zugangs sowie Art des Geflügels,
2. Im Falle des Abgangs von Geflügel Name und Anschrift des Transportunternehmens und des künftigen Tierhalters, Datum des Abgangs sowie Art des Geflügels,
3. für den Fall, dass mehr als 100 Stück Geflügel gehalten werden, je Werktag die Anzahl der verendeten Tiere,
4. für den Fall, dass mehr als 1.000 Stück Geflügel gehalten werden, je Werktag zusätzlich die Gesamtzahl der gelegten Eier jedes Bestandes
5. Im Falle der Abgabe von Geflügel auf einer Geflügelausstellung oder einer Veranstaltung ähnlicher Art zusätzlich Anzahl und Kennzeichnung des Geflügels.

Newcastle-Krankheit

Pflicht zur Impfung:

Jeder Besitzer eines Hühnerbestandes hat alle Tiere durch einen Tierarzt gegen die Newcastle-Krankheit impfen zu lassen. Unter bestimmten Voraussetzungen dürfen auch der Tierhalter diese Impfungen durchführen.

Die Impfungen sind in solchen Abständen zu wiederholen, dass im gesamten Bestand eine ausreichende Immunität der Tiere gegen die Newcastle-Krankheit vorhanden ist. Über die durchgeführten Impfungen hat der Besitzer Nachweise zu führen.

Früherkennung

Nach Geflügelpest-Verordnung ist bei erhöhten Verlusten ein Tierarzt hinzuzuziehen. Dieser veranlasst die labordiagnostische Abklärung auf Geflügelpest.



Salmonellen: Pflicht zur Impfung / Untersuchung

Untersuchung auf Salmonellen:

Legehennenbetriebe dürfen Junghennen nur einstellen, soweit diese aus einer Herde stammen, die mit negativem Ergebnis auf Salmonellen der Kat. 1 untersucht worden ist. Wer mehr als 350 Legehennen hält, hat im Rahmen der Eigenkontrolle alle 15 Wochen Beprobungen auf Salmonellen in allen Herden durchzuführen. Erstmalig beprobt werden Tiere im Alter von 24 +/- 2 Wochen.

Bei Betrieben mit >1000 Tieren erfolgt zusätzlich einmal jährlich die Beprobung auf Salmonellen bei einer Herde durch die zuständige Behörde.

Impfung gegen Salmonellen:

Betriebe dürfen Junghennen zur Konsumeierproduktion nur einstellen, wenn diese gegen Salm. Enteritidis geimpft worden sind.

Biosicherheit

Hygieneschleuse

Legehennenbetriebe mit mehr als 350 Hühnern müssen mit einer Hygieneschleuse ausgestattet sein. In dieser Schleuse müssen die Voraussetzungen gegeben sein, dass sich das Personal vor dem Betreten und beim Verlassen der Geflügelhaltung umkleiden, die Schuhe wechseln, Einmalschuhüberzieher beseitigen und die Hände waschen kann sowie Gerätschaften gereinigt und desinfiziert werden können. Die Hygieneschleuse ist so einzurichten, dass sie regelmäßig nass gereinigt und desinfiziert werden kann. Sie muss über ein Handwaschbecken und einen Wasseranschluss mit Abfluss zur Reinigung und Desinfektion von Schuhen und Gerätschaften verfügen. Darüber hinaus müssen feste Vorrichtungen vorhanden sein, die eine getrennte Aufbewahrung der abgelegten Kleidung einschließlich des Schuhwerks ermöglichen, die in der reinen und unreinen Seite jeweils getragen werden.

Personen, die die Haltungseinrichtung betreten, müssen vor dem Betreten die Schuhe in der dafür vorgesehenen Hygieneschleuse reinigen und desinfizieren und die Hände gründlich waschen. Gerätschaften sind ebenfalls zuvor in der dafür vorgesehenen Hygieneschleuse zu reinigen.

Schutzkleidung:

Für alle Geflügelhaltungen gilt, dass gewerbliche Ein- und Ausstaller Schutzkleidung während der Ein- und Ausstallung tragen müssen.



Wer mehr als 1.000 Stück Geflügel hält, hat sicherzustellen, dass

1. die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
2. die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen.
3. Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
4. nach jederEinstellung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
5. betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden
6. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
7. eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
8. der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden.

Freilandhaltung

1. Jede Freilandhaltung ist dem Veterinäramt anzuzeigen
2. Die Tiere dürfen nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel unzugänglich sind.
3. Die Tiere dürfen nicht mit Oberflächenwasser getränkt werden, zu dem Wildvögel Zugang haben.
4. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, sind für Wildvögel unzugänglich aufzubewahren.
5. Die gemeinschaftliche Haltung von Hühnern und Ziegen im Auslauf ist genehmigungspflichtig. Für die Genehmigung ist ein formloser Antrag an das zuständige Veterinäramt zu senden.